

## EINGLIEDERUNGSHILFE

# Individuelle Dienstleistungen organisieren und finanzieren



VON MARTINA GILLER-RISSE

Martina Giller-Risse ist Einrichtungsleiterin Wohnen beim Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e. V. in Korbach.  
www.lhw-wf.de

**In einem Modellwohngruppe der Lebenshilfe in Korbach wird das Leistungspaket jedes einzelnen Bewohners sehr individuell und personenzentriert zusammengestellt und durch einen Finanzierungsmix gesichert.**

Ziel des Wohnprojekts »Mitleben« ist der Ausbau von individuellen Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung und intensivem Unterstützungsbedarf, um Art. 19 der UN-Behindertenkonvention in die Praxis zu implementieren. (1)

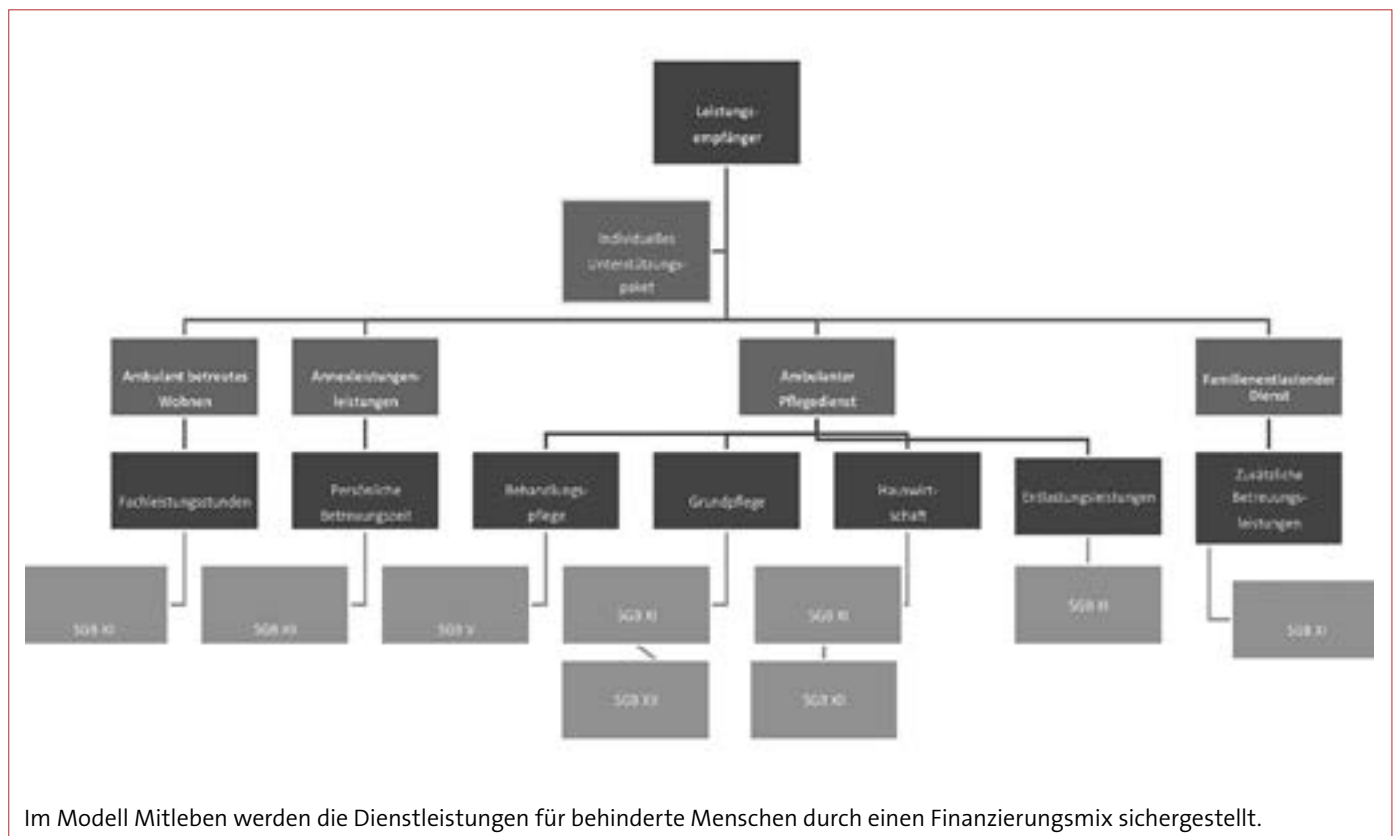
Ausgangslage für das Wohnprojekt Mitleben ist die Forderung der Fachverbände und Träger nach personenzentrierten Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung, bei denen ein intensiver Pflegebedarf oder ein komplexes Behinderungsbild besteht. Hinzu kommt der Wunsch der Betroffenen, nicht in einer vollstationären Einrichtung oder auf Dauer in der Ursprungsfamilie zu verbleiben, sondern individuell ihr Leben zu gestalten, etwa in unmittelbar bekannter Umgebung, wo bereits soziale Kontakte und Anbindungen bestehen. Momentan sind Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und geistiger Behinderung mangels Alternativen auf Wohneinrichtungen angewiesen. (2)

»Mitleben« ist ein hessenweites Lebenshilfe-Projekt, welches seit 2012 besteht. Die Gesamtkoordination obliegt dem Landesverband der Lebenshilfe Marburg, neun regionale Träger und Einrichtungen sind in der Umsetzung aktiv. Die »Hochschule RheinMain« begleitet und evaluiert die wesentlichen Bedingungsfaktoren bei der Erarbeitung und Umsetzung der alternativen Wohnformen. (3) Geeignete Methoden sollen entwickelt werden, um ein langfristiges eigenständiges Wohnen auch für Menschen zu gewährleisten, die sich verbal nicht mitteilen können. (4)

In Waldeck-Frankenberg wandten sich im Jahre 2009 sieben Elternpaare an das Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e. V. und äußerten den Wunsch, ein Wohnangebot für ihre Kinder zu entwickeln, welches heimatnah und individuell ist. Die Elterninitiative, die seit 2004 durch gemeinsame Aktivitäten zusammengewachsen ist, entwickelte im Jahr 2011 ein eigenes Konzept, in dem die Beteiligten ihre Vorstellungen und Wünsche für die Betreuung, Pflege, Hauswirtschaft, Wohnort und Wohnraum schriftlich festhielten.

Unter Berücksichtigung der UN-Behindertenkonvention und dem steigenden Bedarf nach Wohnalternativen wurde ein Finanzierungsmix basierend auf der Grundlage der Sozialgesetzgebung entwickelt. Unterstützend kam das Pflegeeneuausrichtungsgesetz (2012) hinzu, in dem explizit die Gründung von ambulanten Wohngruppen im Fokus stand. Der Finanzierungsmix unterschiedlicher Sozialleistungen (siehe Abbildung Seite 20) soll die Betreuung und Pflege innerhalb der neuen Siebener-Wohngruppe über 24 Stunden sicherstellen. In der Planungsphase 2013/14 wurden die Leistungen aus dem SGB XI im Hinblick auf das Pflegeeneuausrichtungsgesetz miteinander kombiniert.

Die pflegerischen und hauswirtschaftlichen Unterstützungen sollen über § 36 SGB XI Pflegesachleistungen und über § 123 SGB XI durch den ambulanten Pflegedienst des Lebenshilfe-Werks sichergestellt werden. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen (§ 45b SGB XI) und die Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI sollten für die individuelle Betreuung,



wie Freizeitfahrten oder Anleitung und Begleitung für niedrigschwellige Aktivitäten zur Verfügung stehen. (5) Die ärztliche Verordnung der Behandlungspflege gem. SGB V kann gesondert vom zuständigen ambulanten Pflegedienst erbracht werden und in die Kalkulation mit einfließen. (6)

Für den Erhalt des zusätzlichen Wohngruppenzuschlages gem. § 38a SGB XI müssen folgende Voraussetzungen vorhanden sein:

- dass in einer ambulant betreuten Wohngruppe pflegebedürftige Personen mit häuslicher Versorgung wohnen,
- dass sie Sach-, Geld- oder Kombileistungen beziehen,
- dass eine unabhängige Person, von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt, organisatorisch, verwaltend oder pflegerisch in der Wohngruppe tätig ist,
- dass regelmäßig mindestens drei bis maximal zwölf Pflegebedürftige gemeinschaftlich wohnen. (7)

Zu beachten ist, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich gewährleistet sein muss, ansonsten handelt es sich nicht um eine ambulante Wohnform im Sinne des Gesetzes. (8)

Aufgrund der vorhandenen Zielgruppe von Menschen mit einer geistigen Behinderung, die sich im Kontext der Eingliederungshilfe bewegt, war die Ermittlung des pädagogischen Settings in Form von Fachleistungsstunden und Annexleistungen ein weiterer wichtiger Baustein. Die Zuständigkeit liegt hier beim überörtlichen Sozialhilfeträger, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen gem. §§ 53 ff., SGB XII. (9)

Die Erhebung der pädagogischen Unterstützungsleistungen wird mit dem Instrument des Integrierten Hilfeplans (IHP) ermittelt und dokumentiert. Damit wird der gesamte Unterstützungsbedarf der einzelnen Person dargestellt, auch die niedrigschwelligen sogenannten Annexleistungen werden also dort abgebildet, ebenso wie der Bedarf der Pflege und Hauswirtschaft. Die so Annexleistungen wurden unterteilt in die Kategorien: Annexleistungen Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII (Betreuungsassistenz), Hilfe zur Pflege (Hauswirtschaft) gem. §§ 61 ff. SGB XI und Nachtbereitschaft.

Um einen ökonomischen Umgang mit der Arbeitszeit von Fachkräften zu begünstigen und um Synergieeffekte innerhalb der Wohngruppe optimal zu nutzen, wird die Kumulierung der Leistungen angestrebt. (10) Hierzu wurde

vorab ein Rahmendienstplan entworfen, um die Abbildung einer erforderlichen 24-Stunden-Betreuung darzustellen. Ferner diente er als Verhandlungsgrundlage mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen. Es wurden nicht nur die Fachleistungsstunden, sondern auch die Annexleistungen, die sich aus dem Anspruch des SGB XII ergeben, verhandelt. Ferner wurden die Zeiten aus den Pflegesachleistungen (Grundpflege und Hauswirtschaft) ebenfalls dargelegt. (11)

Zu berücksichtigen ist bei Verhandlungen mit dem zuständigen Kostenträger, dass die geplante Wohngruppe den bisherigen Kostenrahmen einer stationären Einrichtung überschreiten werde und somit der sogenannte Mehrkostenvorbehalt gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII betroffen ist. Beruhend auf den Erfahrungen aus der Mitarbeit des Gesamtprojektes Mitleben, wurden Anträge von den zuständigen Kostenträgern abgelehnt oder mussten angepasst werden, wobei die geforderte Umsetzung basierend auf der UN-Behindertenkonvention oder begründet aus fachlichen Erfordernissen keine Berücksichtigung fanden. (12)

Das Leistungspaket jedes einzelnen Wohngruppenmitglieds ist sehr individuell und personenzentriert zusammengestellt. Daher birgt dieses eine

wirtschaftliche Gefahr für die gesamte Wohngruppe, wenn ein Bewohner aus der Wohngruppe ausscheidet, da sich das Gesamtgefüge verändert. »Diese Konstrukte sind jedoch so sensibel, dass z. B. beim Wegzug eines Bewohners die Gesamtplanung obsolet werden kann, da die Finanzierung des Wohnraums und der Unterstützungsleistung wie im gewohnten Maß dann nicht mehr sichergestellt ist.« (13)

Für individuelle Veränderungen oder Ergänzungen in der Wohnung wurden vor Einzug oder noch in der Planungsphase die Leistungen aus der Pflegeversicherung, wie die Anschubfinanzierung gem. § 45e SGB XI und die Leistungen nach § 40 SGB XI, beantragt. Da die Planung 2014 stattfand, beruhen die Leistungen auf dem Pflegeneuaustrichtungsgesetz. (14) Die Neuerungen aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes I, die ab 2015 gelten, wurden dann entsprechend berücksichtigt. (15)

Die fachkundige Begleitung der Angehörigen und der gesetzlichen Betreuer während des gesamten Prozesses war dringend erforderlich, da es seitens der

## Auftraggebergemeinschaft

Das Projekt Mitleben verfolgt die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention, indem die Selbstbestimmung und Autonomie der neuen Klienten hervorgehoben werden. Des Weiteren orientiert sich das Projekt an § 38a SGB XI für die Erforderlichkeit der Anerkennung einer selbstbestimmten ambulanten Wohngruppe.

Die Mitglieder der Wohngruppe leben in ihrer Häuslichkeit selbstverantwortlich und selbstbestimmt. Trotz persönlicher Einschränkung beim Einzelnen ist es dem Mieter möglich, selbstbestimmt, gegebenenfalls mit Unterstützung, zu leben und zu handeln. Die Mitglieder – hierzu gehören auch Personen, die legitimiert stellvertretend für die Mitglieder eintreten, also Eltern, Angehörige, gesetzliche Betreuer usw. – sind für alle die Gemeinschaft betreffenden Entscheidungen zuständig. (16)

Die Wohngruppe entspricht einem Privathaushalt. Jedes Mitglied hat sein Hausrecht. Die Mitglieder gestalten den Tag nach ihren Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten. Der ambulante

mit den frei wählbaren Dienstleistern (ambulanter Pflegedienst, pädagogische Betreuung etc.) ab. (18)

Die Auftraggebergemeinschaft regelt die Gestaltung des Lebens der Mitglieder untereinander, vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vermieter, dem ambulanten Pflegedienst sowie anderen Dienstleistern. Sie regelt weitere die Gemeinschaft betreffende Rechtsgeschäfte und ermöglicht so das gemeinschaftliche Zusammenleben. Sie repräsentiert zudem ein gemeinschaftliches Hausrecht und schützt somit die Verbraucherrechte ihrer Mitglieder. (19)

Die Gemeinschaft der Auftraggeber ist die Mitgliederversammlung der Wohngruppe. Sie setzt sich zusammen aus: den Mitgliedern der Wohngruppe; Personen, die legitimiert stellvertretend für die Mitglieder eintreten; gegebenenfalls von der Gemeinschaft berufenen und beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht. (20) Die Auftraggebergemeinschaft wählt zwei Personen aus ihren Reihen, die die Wohngruppe nach außen vertreten und die Geschäftsführung übernehmen. Zudem gibt sich die Gemeinschaft eine Geschäftsordnung, in der die Sitzungsfrequenz und die Inhalte sowie Aufgaben innerhalb der Wohngruppe geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist von allen einstimmig zu beschließen und zu unterzeichnen. (21)

Die Gründung einer Auftraggebergemeinschaft war das ausschlaggebende Kriterium gegenüber der hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht für die Anerkennung einer selbstbestimmten ambulanten Wohngruppe. In Abgleich und Abstimmung mit der hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht mit den involvierten Kranken- und Pflegekassen der jeweiligen Klienten wurden die Leistungen gem. § 38a SGB XI freigegeben und an diese ausgezahlt. Innerhalb der Auftraggebergemeinschaft musste dann sichergestellt werden, dass eine Weiterleitung des Wohngruppenzuschlags erfolgte, um die unabhängige Person die verwaltend, organisatorisch und betreuend in der Wohngruppe tätig ist zu finanzieren.

## Teilhabemanagement

Sozialraumorientierung und Inklusion prägen das Arbeitsfeld des Teilhabemanagers. Ein neues Denken muss bei den Trägern stattfinden, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Im Zuge des

**»Die Kumulierung von Leistungen ermöglicht einen ökonomischen Umgang mit der Arbeitszeit von Fachkräften«**

unterschiedlichen Kostenträger Rückfragen oder Klärungsbedarf gab. Dieses diente dazu, den Finanzierungsmix, das so genannte Leistungspaket, für den Einzelnen und für die Gruppe der jungen Erwachsenen immer wieder zu kontrollieren, zu evaluieren und anzupassen.

Für den Erwerb der Wohnung durch das Lebenshilfe-Werk sowie für die Ausstattung der Wohngruppe wurde eine Förderung der Aktion Mensch und des Sozialministerium zugesagt, womit u. a. die gemeinschaftlich genutzten Räume ausgestattet werden konnten. Die Zimmer wurden mit den Geldern der Erstausrüstung eingerichtet. Mit dem zuständigen Sozialamt wurde abgestimmt, dass alle zukünftigen Mieter den vollen Betrag zur Erstausrüstung erhalten. Kürzungen des Betrags nimmt das Sozialamt generell vor, wenn Möbel oder Hausratsgegenstände vorhanden sind.

Pflegedienst wird – wie alle anderen Dienstleister vor Ort – selbst gewählt. Die Mitglieder agieren gegenüber den Diensten als souveräne Kunden. Sie wählen ihn von außen unbeeinflusst aus und erforderlichenfalls wieder ab. Der ambulante Pflegedienst und andere Dienstleister, die sich in der Rolle der fachlichen Begleitung befinden, sind Gäste in der Wohngruppe. Für die Qualität der Leistungen ist jeder Dienst individuell verantwortlich. (17)

Jedes Mitglied (oder eine legitimiert stellvertretend für das Mitglied eintretende Person) schließt einen Mietvertrag mit dem Wohnungsgeber (Einzelmietvertrag) gem. § 535 BGB ab. Sämtliche Rechte und Pflichten, die aus diesem Vertrag erwachsen, gelten uneingeschränkt seitens des Vermieters und des Mieters. Je nach Erforderlichkeit und Bedarf schließt jedes Mitglied Verträge

## Soziale Innovationen: Was erforderlich ist



Ausgangspunkt für die Arbeit des Lebenshilfe-Werks Kreis Waldeck-Frankenberg e. V. ist der erklärte Wille von Menschen mit Behinderung. Diese gehen auf uns als Träger zu und fragen nach der Bereitschaft, ihren Willen zu realisieren und sie in ihrer Zukunftsplanung methodisch und didaktisch zu unterstützen. Dabei können Übereinstimmungen gefunden werden, die eine Zusammenarbeit ermöglichen:

- Junge Menschen mit Behinderungen träumen von einer Wohngruppe, in der sie selbstständig und selbstbestimmt leben können.
- Die Eltern wünschen für ihre Kinder eine eigene Wohngruppe mit der angemessenen pädagogischen Begleitung und Pflege rund um die Uhr.

Das Lebenshilfe-Werk: stellt die Teilhabe der Klienten in den Mittelpunkt seiner Arbeit. Jeder soll die Chance bekommen, neue

Wege zu gehen. Daraus ergibt sich ein wesentliches Prinzip dieser Wohnform im Projekt »Mitleben«: Das Angebot entsteht nicht durch die Vorhaltung des Trägers. Es entsteht durch die persönliche Zukunftsplanung der Menschen mit Behinderung und der daraus dialogisch entwickelten und erforderlichen örtlichen, räumlichen, fiskalischen, vertraglichen, methodischen, didaktischen und pflegerischen Lösungen.

Als ein Fazit aus der Praxis der Umsetzung ergeben sich einige Forderungen an die Kostenträger:

- Das Antragsverfahren muss barrierefrei gestaltet sein.
- Die Pflegekassen müssen das »Pools« der Sachleistungen zwingend umsetzen.
- Die Vorleistungen für Planung und die Beratung von Angehörigen müssen finanziert werden.
- Die Finanzierung der Präsenzkraft und des Teilhabemanagers muss sichergestellt werden.
- Sozialraumorientierte Vor- und Begleitarbeit muss finanziell gesichert werden.
- Die tariforientierte Refinanzierung der Annexleitungen und niedrigschwelligen Betreuungsleistungen sowie der Hauswirtschaft und Raumpflege muss gewährleistet sein.
- Die Sozialgesetzbücher müssen an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden.
- Der Finanzierungsvorbehalt nach SGB XII § 13 muss fallen.
- Die Koordinierung der Leistung bis zur Zuständigkeitsklärung muss klar geregelt werden. Oder besser noch: Die (Vor-) Finanzierung aus einer Hand muss über die Zuständigkeitsklärung hinaus erfolgen.

Theo Brömmelhaus, Fachbereichsleiter Wohnen im Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e. V.

Projekts Mitleben ist das Aufgabenfeld des Teilhabemanagers vorab in der Theorie (22) entwickelt worden. Dieses wird jetzt Zug um Zug in der Praxis auf seine Praktikabilität überprüft, wobei auf die Entsprechung aus den gesetzlichen Vorgaben, beispielsweise beruhend auf § 38a SGB XI, geachtet wird. Ferner findet es Anerkennung beim zuständigen Kostenträger, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, und Berücksichtigung im Bundesteilhabegesetz.

In diesem Kontext und im Hinblick auf die Kompetenzanforderungen an die Fachkräfte, die einen Hilfeplanprozess vorbereiten, umsetzen und begleiten, entstand im Rahmen des hessenweiten Mitleben-Projekts ein Positionspapier »Thesen zum Aufgabenprofil und zur Ausgestaltung der beruflichen Rolle eines Teilhabemanagers, einer Teilhabemanagerin. Grundlagen und Grundhaltungen der Assistenz in der Unterstützung und Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung« (23).

Die umfangreichen Arbeiten des Teilhabemanagers, die bereits im Vorfeld zur Gründung einer Wohngruppe stattfin-

den, werden derzeit bei der Finanzierung durch die unterschiedlichen Kostenträger nicht berücksichtigt. Der Teilhabemanager ist involviert bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, der Vorbereitung des Klienten und der Angehörigen auf die neue Umgebung, beim Probewohnen, der Sozialraumorientierung, Ermittlung des Pflege- und Unterstützungsbedarfs und der Ermittlung des Betreuungssettings der gesamten Wohngruppen im Hinblick auf eine adäquate zeitliche Abdeckung der Unterstützungsleistungen. Auch bei der komplexen Antragstellung bei den einzelnen Kostenträgern zur Abrufung der Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch XI und XII ist er intensiv beteiligt, da das Antragsprozedere die Betroffenen selbst sowie die Angehörigen häufig überfordert. (24) Die gesamte Koordination und die Vernetzung der einzelnen Dienstleister sowie die fachliche Verantwortung aller an der Unterstützung Beteiligten obliegen dem Teilhabemanager.

Als beteiligte Unterstützer in diesem Setting gelten die Angehörigen, gesetzliche Betreuer, Leistungserbringer anderer Dienste, Einrichtungen und Personen

aus dem Sozialraum. Ebenfalls zu den Aufgaben des Teilhabemanagers gehören die Festlegung der einzelnen Arbeitsprozesse sowie Zielsetzungen und die Verantwortlichkeit für den Einsatz und die qualitative Arbeit der Betreuungsassistenten. Der Teilhabemanager soll ein verlässliches und ein vertrauensvolles Beziehungsangebot für die Leistungsempfänger und den unterstützenden Beteiligten aufbauen und sichern.

Annexleistungen können von pädagogischen und pflegerischen Fachkräften und von ungelerten Kräften innerhalb eines fachlich abgesicherten Rahmens und nach einer qualifizierten Einarbeitungsphase ausgeübt werden. Hierüber wacht ebenfalls der Teilhabemanager. (25) Der Einsatz von entsprechend qualifiziertem Personal obliegt den einzelnen Anbietern der Leistungen bezogen auf die refinanzierten Ressourcen.

Alle Angebote sind auf die tatsächlichen Bedarfe der Mitglieder der Wohngruppe abgestimmt und von diesen zu beauftragen. Entsprechende Verträge sind anzufertigen. Die Qualitätssicherung der Arbeit und deren Nachweis ob-

liegen den jeweils beauftragten Diensten innerhalb der Wohngruppe.

## Organisationsentwicklung

Das Lebenshilfe-Werk als Träger muss offen sein für Veränderungen in den hierarchischen Ebenen. Flache Leitungsstrukturen erscheinen hier erforderlich, um ein möglichst eigenständiges Handeln der Fachkräfte vor Ort zu ermöglichen. »Bei einer großen Leitungsspanne wird aufgrund der dann geringeren Anzahl an Führungsebenen von einer flachen Hierarchie (...) gesprochen.« (26)

Des Weiteren sollte eine Anpassung der Ablaufprozesse in der Organisation erfolgen, eindeutige Regelungen der Zuständigkeiten mit inbegriffen Verantwortlichkeit der Fach- und Dienstaufsicht, Budgetverantwortung, Entlastung, Beratung und Unterstützung durch interne Dienstleister des Trägers sowie eindeutiges Schnittstellenmanagement. (27)

Die Unterstützungsangebote des Lebenshilfe-Werks (Fachbereich Wohnen und offene Hilfen) sind dahingehend zielgruppenspezifisch, personenzentriert, lebenslaufbegleitend und sozialraumorientiert im Sinne der Inklusion mit dem Ziel der Selbstbestimmung und der Teilhabe.

## Anmerkungen

- (1) Dangel/Giller-Risse (2014), S. 17.
- (2) Ehrhardt/May/Schmidt/Steinmetz (2015), S. 7.
- (3) Ebenda, S. 17-18.
- (4) Bockhorst (2013), S. 8.
- (5) Dangel/Giller-Risse (2014), S. 19.
- (6) Ebenda.
- (7) Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2015), S. 690, Rdnr. 58.
- (8) Idler/Weiss (2012), S. 16.
- (9) Sozialgesetzbuch SGB XII §53 ff.
- (10) Dangel/Giller-Risse (2014), S. 20.
- (11) Ebenda.
- (12) Ehrhardt/May/Schmidt/Steinmetz (2015), S. 17.
- (13) Ebenda, S. 26.
- (14) Dangel/Giller-Risse (2014), S. 19.
- (15) Bundesministerium für Gesundheit (2015).
- (16) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015).
- (17) Ebenda.
- (18) Ebenda.
- (19) Ebenda.

- (20) Ebenda.
- (21) Ebenda.
- (22) Ehrhardt/May/Schmidt/Steinmetz (2015) S. 26 ff.
- (23) Ehrhardt/May/Schmidt/Steinmetz (2015), S. 26.
- (24) Ebenda, S. 17.
- (25) Ebenda, S. 26 ff.
- (26) Jung/Bruck/Quarg (2011), S. 400.
- (27) Ehrhardt/May/Schmidt/Steinmetz (2015), S. 29. ■

## Literatur



**Bockhorst, Elke (2013):** Neue Wohnkonzepte in ganz Hessen. LWV Konkret Nr. 1.13.

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2015):** Übersicht über das Sozialrecht. 12. Auflage, Verlag BW Bildung und Wissen.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2015):** Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz: Qualitätskriterien. <http://www.wg-qualitaet.de/qualitaetskriterien/vom.02.08.2015>.

**Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) (2015):** Pflegeleistungen ab 01. Januar 2015.

**Dangel, Vera/Giller-Risse, Martina (2014):** Vernetzte Unterstützungsleistungen im Sozialraum: Das Projekt Mitleben in Hessen will Ressourcen bündeln. Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2014.

**Ehrhardt, Angelika/May, Michael/Schmidt, Michael/Steinmetz, Jens (2015):** Abschlussbericht für die Aktion Mensch zum Projekt: Menschen mit geistiger Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf wohnen mitten in der Gemeinde/Stadt; Hochschule RheinMain.

**Idler, Anne / Weiss, Sabrina (2012):** Arbeitshilfen zum Pflegeeneuaustrichtungsgesetz (PNG) für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienst). Der Paritätische Gesamtverband.

**Jung, Rüdiger H./Bruck, Jürgen/Quarg, Sabine (Hg.) (2011):** Allgemeine Managementlehre: Lehrbuch für die angewandte Unternehmens- und Personalführung. 4., neu bearbeitete Auflage. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin.

**Sozialgesetzbuch (SGB XII) Zwölftes Buch Sozialhilfe (2014).** <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/53.html> vom 01.08.2015.

## Kompendien der Sozialen Arbeit



Löcherbach | Puhl

### Einladung zur Sozialen Arbeit

Studium, Beruf und Alltag einer jungen Disziplin

2016, Band 2, ca. 218 S.,  
brosch., ca. 29,90 €

ISBN 978-3-8487-2224-2

eISBN 978-3-8452-6319-9

Erscheint ca. Februar 2016

[www.nomos-shop.de/24565](http://www.nomos-shop.de/24565)

Sicher jeder kennt eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialpädagogen. Doch wer weiß schon, wie sie wirklich sind und was sie eigentlich tun? Noch dazu in einem Beruf, der ein Studium verlangt. Peter Löcherbach und Ria Puhl beschreiben die Welt der Sozialen Arbeit von innen und außen und illustrieren ihre Sicht mit amüsanten Geschichten aus der Praxis.



Nomos